



**Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand (AWM), Luisenstraße 41,
10117 Berlin, Tel. 2888070, Fax 28880710, Mail info@awm-online.de**

**Stellungnahme der Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand (AWM)
zum Entwurf eines Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der
Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung -
Drucksache 15/2573- anlässlich der Anhörung des Finanzausschusses des
deutschen Bundestages am
24. März 2004**

Grundsätzliche Überlegungen:

Vor dem Hintergrund von Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen in Höhe von 440 Milliarden Euro und Einnahmen der Sozialversicherungen in Höhe von 460 Milliarden Euro im Jahr 2002 auf der einen Seite und Umsätzen in der Schattenwirtschaft in Höhe von ca. 350 Milliarden Euro pro Jahr auf der anderen Seite, ist es zwingend erforderlich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Niveau der Schwarzarbeit in Deutschland zu senken. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Schwarzarbeit zwar erhebliche Mindereinnahmen für den Staat und die Sozialversicherungsträger verursacht, der maßgebliche Grund für Schwarzarbeit aber das zu hohe Niveau von Steuer- und Sozialabgaben ist.

Entscheidend für den Erfolg der avisierten Maßnahmen ist, in welchem Ausmaß Schwarzarbeit in Anspruch genommen wird, weil sie zu einem günstigeren als dem regulären Preis erbracht werden kann. Zum regulären Preis existiert in diesen Fällen gar keine Nachfrage. Sollte dieses der Regelfall sein, hätte das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz auf Grund des Multiplikatoreffekts insgesamt negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaft, insbesondere vor dem Hintergrund der schwachen Binnennachfrage.

Zudem ist für die Unternehmen entscheidend, inwiefern Meldebestimmungen in Zukunft mit höheren Risiken verbunden sind, weil Verstöße erhebliche Kosten verursachen können. Dieses hätte einen negativen Einfluß auf die Beschäftigung. Darum ist es notwendig, daß das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz auch mit

Vereinfachungen für die Unternehmen bei der Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsabgaben einhergeht.

Zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Zu § 1 Abs. 2

Die Herausnahme von Verstößen gegen handwerksrechtliche Eintragungspflichten aus den Schwarzarbeitstatbeständen ist positiv. Insbesondere bei Branchen, deren Berufsbild Überschneidungen zum Handwerk aufweist, sind Auseinandersetzungen über die Eintragungspflicht an der Tagesordnung, zum Beispiel im Garten- und Landschaftsbau.

Das Berufsbild dieser Branche überschneidet sich mit dem geschützten Handwerk im Bereich des Straßenbaus. Mit dem bisherigen Schwarzarbeitsgesetz haben Ordnungsämter, Handwerksorganisationen, Hauptzollämter und Arbeitsämter vielfach mit Abmahnungen, Bußgeldern, Untersagungsverfügungen oder Drohungen mit Betriebsschließungen an nicht in die Handwerksrolle eingetragene Unternehmen verfolgt, weil sie vermeintlich Schwarzarbeit ausgeführt haben, obwohl sie sich im Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 30. März 1993 – AZ.: 1 C 26.91) in rechtmäßiger Weise verhalten und legal Arbeiten aus dem Überschneidungsbereich mit den handwerksgeschützten Berufsbildern jedoch in landschaftsgärtnerisch geprägten Anlagen ausgeführt haben.

Diese unzulässigen wettbewerbsverzerrenden Verhaltensweisen werden zukünftig zumindest insoweit ausgeschlossen sein, als sie nicht nur auf der Rechtsgrundlage der Verfolgung über das Schwarzarbeitsgesetz möglich wären. Es ist richtig, die handwerksrechtlichen Anzeige- und Eintragungspflichtverletzungen aus dem definitorischen Katalog der Schwarzarbeit zu entfernen, insbesondere im Hinblick auf den zu beobachtenden Mißbrauch in der Praxis, im Wettbewerb stehende mittelständische Unternehmen dadurch zu behindern, daß mit einfachen Vorwürfen erhebliche Betriebsablaufstörungen durch Verfolgung von Ordnungsämtern oder Zollverwaltungen ausgelöst werden konnten.

Zu § 1 Abs. 3

Die Herausnahme der Nachbarschaftshilfe aus dem Gesetz ist positiv, weil diese für den Zusammenhalt der Gesellschaft eine wichtige Rolle spielt.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2

Die Überschneidungen der Prüfungen zu Schwarzarbeitstatbeständen mit steuerrechtlichen Prüfungen vermittelt den Unternehmern den Eindruck eines tiefen Mißtrauens des Staates in ihre Integrität, darum sollten die Prüfungen sich auf die Schwarzarbeitsverstöße beschränken.

Zu § 21

Der Ausschluß von Unternehmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen ist abzulehnen, solange diese Unternehmen noch nicht rechtskräftig verurteilt sind.

Artikel 2

Die Verschärfungen bei der Abführungspflicht von Sozialversicherungsbeiträgen durch die Unternehmen werden die Risiken bei fehlerhaften Abrechnungen erhöhen. Dies gilt besonders für kleine Unternehmen, in denen die Abrechnungen nicht von spezialisierten Kräften durchgeführt werden. Diese Unternehmen dürfen nicht überfordert werden.

Aus diesem Grund muß eine Verschärfung bei den Abführungspflichten auch mit Vereinfachungen bei den Verfahren einhergehen. Denkbar wäre zum Beispiel ein Verfahren analog zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge bei der Mini-Job-Lösung.

Artikel 5

Zu Nummer 6

Die Abschaffung des Sozialversicherungsausweises und der Ersatz durch eine Mitteilung an die Arbeitgeber ist eine Vereinfachung für die Unternehmen.

Artikel 7

Der Ausschluß von Leistungen der Berufsgenossenschaften für Schwarzarbeit ist zu begrüßen, jedoch ist für die Unternehmen nicht nachvollziehbar, warum bei Tätigkeiten ohne Gewinnerzielungsabsicht weiterhin die Berufsgenossenschaften zuständig sein sollen.

Fazit

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz stellt Maßnahmen zusammen, die eine effektivere Verfolgung der Straftaten gewährleisten sollen. Es bleibt jedoch unberücksichtigt, daß die hohe Steuer- und Abgabenbelastungen die wesentlichen Ursachen für die Schwarzarbeit in Deutschland sind.

Zudem muß mit dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz eine Vereinfachung im Steuerrecht und für die Meldung und Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen einhergehen, so daß Unternehmen diese Aufgaben selber erfüllen können und dafür keinen zusätzlichen Berater benötigen.